

CURRICULUM für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die Doktoratsstudien dienen der Qualifikation für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Sie bieten eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und sollen die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, den internationalen Standards entsprechende selbstständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassung

- 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende der an der Universität Klagenfurt eingerichteten Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften.
- 2) Die Zulassung zu den Doktoratsstudien erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (im Folgenden: UG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Zudem ist das Vorliegen einer vorläufigen Betreuungszusage zumindest einer Betreuerin/eines Betreuers gem. Satzung Teil B § 19 Abs. 2 erster Satz Voraussetzung zur Zulassung.

§ 2a Betreuung und Begleitung

- 1) Betreuende Personen sind aus dem Personenkreis gem. Satzung Teil B § 19 Abs. 2 und 3 zu bestellen.
- 2) Begleitende Personen sind aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AAU zu bestellen, wobei eine Lehrbefugnis nicht zwingend erforderlich ist, ein Doktorat jedoch vorliegen muss. Im Fall einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ohne Lehrbefugnis ist darauf Bedacht zu nehmen, dass deren/dessen Forschungsgebiet dem vorgeschlagenen Thema der Dissertation zuordenbar sein muss.

§ 3 Studiendauer und Studienleistungen

- 1) Die Doktoratsstudien dauern gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre bzw. sechs Semester.
- 2) Folgende Studienleistungen sind zu erbringen:

Im Rahmen der Doktoratsstudien sind Prüfungsleistungen in folgendem Umfang zu erbringen:

- a)
 - Von 16 bis 32 ECTS-Anrechnungspunkte für die Erlangung des Doktorats der Philosophie, des Doktorats der Rechtswissenschaften und des Doktorats der Technischen Wissenschaften;
 - von 16 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkte für die Erlangung des Doktorats der Naturwissenschaften;
 - von 16 bis 80 ECTS-Anrechnungspunkte für die Erlangung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen wird empfohlen, in die Dissertationsvereinbarung sowohl fachspezifische Lehrveranstaltungen wie auch fachübergreifende Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Überdies ist gemäß Frauenförderungsplan (Satzung Teil E/I § 26) die Frauen- und Geschlechterforschung in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

- b) Leistungen wie Präsentationen bei internationalen Konferenzen und Workshops, eigene Lehre und Publikationstätigkeiten sowie Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können als Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, sofern ein Bezug zur Dissertation besteht. Die individuelle Festlegung der zu erbringenden Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte) erfolgt auf Vorschlag der betreuenden und begleitenden Personen durch den zuständigen Doktoratsbeirat (s. Satzung Teil B § 19 Abs. 4 ff.) und ist in die Dissertationsvereinbarung (s. § 5 Abs. 1 lit. g) aufzunehmen.
- 3) Spätestens am Ende des ersten Studienjahres des Doktoratsstudiums ist der Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens (s. § 4) bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen.
- 4) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer universitätsöffentlichen Präsentation (s. § 4) in Anwesenheit des zuständigen Doktoratsbeirats vorzustellen.
- 5) Den betreuenden und begleitenden Personen sind periodische Berichte über den Studienfortgang vorzulegen.
- 6) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung ist eine Dissertation zu verfassen (s. § 6).
- 7) Nach Erbringung aller Studienleistungen wird das Studium mit einer öffentlichen Defensio (s. § 7) abgeschlossen.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und universitätsöffentliche Präsentation

- 1) Das Dissertationsvorhaben ist von der/dem Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das den Stand der Forschung, die Zielsetzungen, die Methoden und einen Zeitplan enthält, bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen. Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer universitätsöffentlichen Präsentation dem zuständigen Doktoratsbeirat vorzustellen. Diese Präsentation wird vom zuständigen Doktoratsbeirat organisiert.
- 2) Voraussetzung für die Abhaltung einer universitätsöffentlichen Präsentation durch die Studierende/den Studierenden ist das Vorliegen einer definitiven Betreuungszusage durch zumindest zwei betreuungsbefugte bzw. begleitungsbefugte Personen (im Sinne von § 2a), von denen zumindest eine betreuungsbefugt sein muss.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

- 1) Zwischen der/dem Studierenden und den betreuenden und begleitenden Personen ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

- a) den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer;
- b) die Namen der betreuenden und begleitenden Personen;
- c) das Thema (Arbeitstitel) der Dissertation;
- d) das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird, und den zu verleihenden akademischen Grad;
- e) das Exposé, das der Genehmigung zugrunde liegt;
- f) den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
- g) die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis dieses Curriculums;
- h) die Eckdaten zur Betreuung und Begleitung, insbesondere die Frequenz der periodischen Berichte über den Studienfortgang und der geplanten Feedbackgespräche zwischen betreuenden und begleitenden Personen und Studierender/Studierendem;
- i) eine Verpflichtungserklärung der/des Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe insbesondere Code of Conduct der Universität Klagenfurt).

- 2) Die Studienrektorin/der Studienrektor entscheidet nach der universitätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des zuständigen Doktoratsbeirats über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens und der Dissertationsvereinbarung. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung.
- 3) Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Studienrektorin/den Studienrektor. Die Studienrektorin/der Studienrektor entscheidet auf der Grundlage von Stellungnahmen des zuständigen Doktoratsbeirats.

§ 6 Dissertation

- 1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Es ist eine Qualität erforderlich, die eine Veröffentlichung, zumindest in Teilen, gemäß dem Standard des Fachs, dem das Dissertationsgebiet entstammt, ermöglicht. Die Dissertation muss der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen; dies ist von der/dem Studierenden in einer eidesstattliche Erklärung zu bestätigen.
- 2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsvorhabens in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation sind erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die Dissertation aufgenommen werden und sind dort auszuweisen.
- 3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 83 Abs. 2 UG). Nähere Bestimmungen ergeben sich aus Satzung Teil B § 19 Abs. 5 iVm § 18 Abs. 4a. Dies ist in den jeweiligen Dissertationsvereinbarungen festzuhalten.
- 4) Die betreuenden und begleitenden Personen werden von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Personenkreis gem. § 2a bestellt. Die/der Studierende ist berechtigt, betreuende und begleitende Personen vorzuschlagen bzw. nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- 5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin/dem Studienrektor in elektronischer und gedruckter Form einzureichen (Satzung Teil B § 19 Abs. 6). Die Bestellung der zwei Gutachterinnen/Gutachter erfolgt nach den Grundsätzen der Satzung Teil B § 19 Abs. 7.
- 6) Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen (Satzung Teil B § 19 Abs. 7 letzter Satz). Für die Beurteilung der Dissertation gelten die Regelungen der Satzung Teil B § 19 Abs. 8 und 9. Die betreuenden und begleitenden Personen sind berechtigt, Stellungnahmen zur Dissertation abzugeben.
- 7) Titel und Beurteilung der Dissertation und die Beurteilung der Defensio sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.
- 8) Die Übergabe der positiv beurteilten Dissertation an die in § 86 Abs. 1 und Abs. 2 UG genannten Bibliotheken erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Darüber hinaus wird die positiv beurteilte Dissertation in einem offenen, elektronisch zugänglichen Repository veröffentlicht. Zu den in § 86 Abs. 4 UG genannten Gründen für den Antrag auf Ausschluss der Benützung zählt auch eine Verlagspublikation. Wenn diese glaubhaft gemacht wird, kann der Ausschluss der Benützung in diesem Fall für längstens drei Jahre gewährt werden.

§ 7 Prüfungsordnung und Defensio

- 1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne von § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, dann erfolgt eine Defensio. Eine Defensio ist eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission, in der die Dissertation präsentiert und kritisch diskutiert wird. Die Gutachten sowie etwaige Stellungnahmen der betreuenden und begleitenden Personen sind den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie der/dem betreffenden Studierenden vorab zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Personen mit thematisch einschlägiger Lehrbefugnis (*venia docendi*), wobei mindestens eine Gutachterin/ ein Gutachter zum Mitglied bestellt werden muss. Die Betreuer/innen und Begleiter/innen können Mitglieder der Prüfungskommission sein, jedoch ohne Stimmrecht. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen/Prüfer stellen.
- 3) Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Defensio erfolgreich absolviert wurde. Im Abschlusszeugnis werden die Beurteilung der Dissertation und die Beurteilung der Defensio ausgewiesen. Wurde in einem Doktoratsstudium die Dissertation mit „sehr gut“ und die Defensio nicht schlechter als mit „gut“ beurteilt, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, sofern die Defensio positiv beurteilt wurde.

§ 8 Akademische Grade

- 1) Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums wird gemäß ihrer Zulassung zu einem bestimmten Doktoratsstudium einer der folgenden akademischen Grade verliehen:
 - „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „*Doctor rerum naturalium*“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“;
 - „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „*Doctor philosophiae*“, abgekürzt „Dr. phil.“;
 - „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw. „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „*Doctor iuris*“, abgekürzt „Dr. iur.“;
 - „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „*Doctor rerum socialium oeconomicarumque*“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“;
 - „Doktorin der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „*Doctor technicae*“, abgekürzt „Dr. techn.“.
- 2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
 - b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
 - c) das abgeschlossene Studium;
 - d) den verliehenen akademischen Grad.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- 1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen werden.
- 2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 und ab dem Wintersemester 2012/13 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden

Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester entsprechenden Zeitraum, dh. bis längstens 30. November 2022, abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum nach Maßgabe der eingerichteten Dissertationsgebiete zu unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum nach Maßgabe der eingerichteten Dissertationsgebiete zu unterstellen.